

## ETHIK-RICHTLINIE

<b>I ALLGEMEINE ETHISCHE GRUNDSÄTZE &amp; VERHALTENSREGELN</b> .....	<b>4</b>
1 INTEGRITÄT & EHRlichkeit.....	4
2 RESPEKT & TOLERANZ .....	4
3 FAIRNESS & GERECHTIGKEIT .....	5
4 TRANSPARENZ & OFFENLEGUNG.....	5
5 UNABHÄNGIGKEIT & SELBSTBESTIMMUNG .....	5
6 PRIVATSPHÄRE & INFORMATIONSSCHUTZ .....	6
7 REFLEKTION & WEITERENTWICKLUNG .....	6
<b>II UMGANG MIT ZUWENDUNGEN UND FÖRDER:INNEN</b> .....	<b>7</b>
1 FREIE ENTSCHEIDUNG .....	7
2 ZWECKBESTIMMUNG .....	7
3 WAHRHAFTE INFORMATION .....	7
4 TRANSPARENTE RECHNUNGSLEGUNG .....	8
5 INFORMATIONEN ÜBER DIE STIFTUNG UND DIE ORGANE .....	8

6 TRANSPARENZ DER VERGÜTUNG .....	8
7 UMGANG MIT SPENDERDATEN .....	8
8 UMGANG MIT ANLIEGEN UND BESCHWERDEN .....	9
<b>III EIGNUNG VON POTENZIELLEN FÖRDER:INNEN .....</b>	<b>10</b>
2 ÜBERPRÜFUNG .....	10

Die Ethik-Richtlinie der Stiftung GOLDKIND bildet das Fundament für eine ethische und verantwortungsvolle Fundraisingpraxis sowie für respektvolle und wertschätzende Kommunikationsstandards im Fundraising in Ergänzung zum vorliegenden Code of Conduct vom 06.04.2023.

Beide Dokumente sollen allen Mitwirkenden des Fundraisings der Stiftung GOLDKIND verbindliche Regeln und Standards an die Hand geben, die ihnen Orientierung und Sicherheit im Umgang mit (potenziellen) Förder:innen der Stiftung geben. Die vorliegenden Ethik-Regeln sollen dazu beitragen, die positiven Aspekte in der gelebten Stifftungskultur zu stärken und persönliche Beziehungen zwischen Mitwirkenden der Stiftung und Förder:innen auf professioneller Ebene zu festigen.

Diese Ethik-Richtlinie wurde in Anlehnung an die „Grundregeln für eine gute, ethische Fundraisingpraxis“ vom 26.04.2013 sowie die „Charta der Spenderrechte“ vom 20.04.2012 des Deutschen Fundraising Verbandes entwickelt und auf die individuelle Situation der Stiftung GOLDKIND angepasst und ergänzt.

Da die folgenden Grundsätze vorrangig für sämtliche Zuwendungsformen – Spender:innen, Großförder:innen, Erblasser:innen, Unternehmenskooperationen oder Sponsorings usw. – gültig sind, werden diese zur Vereinfachung zusammenfassend als „Förder:innen“ bezeichnet.

# **I ALLGEMEINE ETHISCHE GRUNDSÄTZE & VERHALTENSREGELN**

Die Würde und der Schutz des menschlichen Lebens bildet die Grundlage jeglichen Handelns der Stiftung GOLDKIND. Alle Handlungen geschehen vor dem Hintergrund der geltenden Regeln und Gesetze und werden von gemeinwohlorientiertem Wirken geleitet.

Jede/r Einzelne/r verpflichtet sich zur Einhaltung ethischer Standards und somit zur Einhaltung von Grundsätzen und Werten, die von der Mehrheit als solide Grundlage für das Gemeinwohl anerkannt werden. Zu diesen Grundsätzen und Werten im Fundraising gehören für die Stiftung GOLDKIND u.a. Integrität und Ehrlichkeit, Respekt und Toleranz, Fairness und Gerechtigkeit, Transparenz und Offenlegung, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung, Privatsphäre und Informationsschutz sowie Reflektion und Weiterentwicklung.

Die in dieser Richtlinie aufgeführten Grundsätze und Regeln sind bindend für alle Mitwirkenden des Fundraisings der Stiftung GOLDKIND sowie für Personen, die im Namen der Stiftung auftreten oder handeln.

## **1 INTEGRITÄT & EHRlichkeit**

Die Stiftung GOLDKIND bemüht sich im Fundraising stets integer, wahrhaftig und ehrlich zu sein. Die Handlungen der tatsächlichen Arbeitspraxis stimmen weitestgehend mit den Idealen und Werten der Stiftung überein.

Die Stiftung GOLDKIND schafft Voraussetzungen dafür, Befangenheit und Interessenkonflikte aller für die Stiftung handelnden Personen zu verhindern und setzt sich dafür ein, dass ihre Beziehungen zu potenziellen und bestehenden Förder:innen nicht für private und satzungsfremde Zwecke ausgenutzt werden.

Ebenso stellt sie im Sinne einer Vorteilsannahme bzw. -Gewährung sicher, dass die Fundraising-Mitwirkenden der Stiftung GOLDKIND zu keiner Zeit von irgendjemandem Vorteile für ein Tun oder Unterlassen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Es wird außerdem vorausgesetzt, dass Anderen solche Vorteile nicht versprochen oder gewährt werden.

## **2 RESPEKT & TOLERANZ**

Alle Handlungen und Entscheidungen der Stiftung GOLDKIND werden vor dem Hintergrund eines respektvollen und toleranten Miteinanders vollzogen. Diskriminierendes und missbräuchliches Verhalten wird nicht akzeptiert.

Alle Fundraising-Mitwirkenden pflegen einen offenen und vertrauensvollen fachlichen Austausch mit anderen Organisationen auch über den nationalen Rahmen hinaus.

### **3 FAIRNESS & GERECHTIGKEIT**

Die Stiftung GOLDKIND unterlässt mit Bezug auf Personen, Dienstleister:innen und andere Organisationen jedes unethische Verhalten, insbesondere in der Werbung. Als unethisch wird in erster Linie übermäßige Emotionalisierung, Irreführung, Beleidigung, Verleumdung, Denunziation oder anderweitig herabsetzendes Verhalten gegenüber Dritten verstanden.

Die Stiftung sorgt für eine leistungsgerechte, nicht diskriminierende Vergütung aller entgeltlich tätigen Fundraising-Mitwirkenden und eine transparente Handhabung von Vergütungsmodellen.

Trotz notwendiger Zieldefinition des Fundraising sollte darauf geachtet werden, keinen unverhältnismäßigen Druck auf die tätigen Fundraiser:innen auszuüben, da andernfalls ethische Standards zur Einwerbung von Geldern missachtet werden könnten. Dienstleister:innen, die im Namen der Stiftung auftreten, verpflichten sich, diese Regeln gegenüber ihren Mitarbeiter:innen ebenfalls einzuhalten.

Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass arbeitsrechtliche Regelungen wie Mindestlohn und andere unterlaufen werden.

### **4 TRANSPARENZ & OFFENLEGUNG**

Die Stiftung GOLDKIND verpflichtet sich zu wahrhaften, zeitnahen, sachgerechten, umfassenden und konkreten Informationen über die Ziele, Tätigkeiten und Entscheidungen der Stiftung sowie über die verantwortlichen und handelnden Personen. Diese Vorgehensweise hilft dabei, die Arbeit der Stiftung für die Öffentlichkeit sowie Förder:innen nachvollziehbar zu machen und so Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu stärken.

Zur Wahrung der Transparenz hat die Stiftung GOLDKIND sich der [Initiative Transparente Zivilgesellschaft](#) angeschlossen und verpflichtet sich zur Veröffentlichung grundlegender Informationen über die Stiftung.

Darüberhinaus erklärt die Stiftung GOLDKIND jährlich ihre Mittelherkunft und -Verwendung in Form eines öffentlich zugänglichen Jahres- bzw. Finanzberichts.

### **5 UNABHÄNGIGKEIT & SELBSTBESTIMMUNG**

Die Stiftung GOLDKIND respektiert uneingeschränkt die freie Wahl und Entscheidung Dritter, insbesondere potenzieller und bestehender Förder:innen. Sie unterlässt jeden unangemessenen Druck auf ihre Entscheidungen.

Die Stiftung geht keine Verpflichtungen gegenüber Förder:innen, Dienstleister:innen oder Mitwirkenden ein, die ihr Handeln in unangemessener Weise determiniert.

## **6 PRIVATSPHÄRE & INFORMATIONSSCHUTZ**

Die Stiftung GOLDKIND schützt persönliche Informationen aller Fundraising-Mitwirkenden und respektiert die persönlichen Wünsche und Vorgaben – insbesondere von potenziellen und bestehenden Förder:innen – zum Schutz ihrer Privatsphäre.

Sie legt besonderen Wert auf die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und einen umfangreichen Schutz persönlicher Informationen.

## **7 REFLEKTION & WEITERENTWICKLUNG**

Die Stiftung GOLDKIND sichert und verbessert die Qualität ihrer Arbeit, indem sie ihren haupt- und ehrenamtlichen Fundraising-Mitwirkenden die Möglichkeit gibt, ihre professionellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen bzw. zu erweitern.

## II UMGANG MIT ZUWENDUNGEN UND FÖRDER:INNEN

Vor dem Hintergrund der o.g. ethischen Grundsätze und Verhaltensregeln gestaltet die Stiftung GOLDKIND ihr Fundraising und begegnet ihren potenziellen und bestehenden Förder:innen.

### 1 FREIE ENTSCHEIDUNG

Es obliegt der vollständigen freien Entscheidung der Förder:innen, wem und welchen Zwecken, wie, wann und in welcher Höhe sie ihre Zuwendungen geben. Ihre Entscheidungen dürfen nicht durch unangemessenen direkten oder indirekten – moralischen oder sozialen – Druck beeinflusst werden.

Im Zuge von potenziellen Großspenden kann es daher hilfreich sein, Gespräche mit Förder:innen grundsätzlich zu zweit zu führen, um die Neutralität aller Beteiligten sicherzustellen.

### 2 ZWECKBESTIMMUNG

Bei manchen Zuwendungen – insbesondere Großspenden – sind Zweckbindungen erwünscht. Sobald eine Zuwendung mit einer satzungsgemäßen Zweckbestimmung versehen ist, ist diese für die Stiftung bindend. Es sollte beachtet werden, die Auslegung einer Zweckbestimmung nicht zu eng zu fassen, damit eine Erfüllung der Bestimmung sichergestellt werden kann.

Sollte die Einhaltung einer Zweckbestimmung nicht realisiert werden können, ist die Stiftung verpflichtet, Förder:innen hierüber schnellstmöglich zu informieren.

In diesem Fall haben Förder:innen das Recht,

- die Zuwendung zurückzufordern,
- die Zweckbestimmung in Rücksprache mit der Stiftung anzupassen oder aufzuheben
- oder die Zuwendung in Form einer Weiterleitung einer anderen Organisation zukommen zu lassen.

### 3 WAHRHAFTHE INFORMATION

Förder:innen haben Anspruch auf wahrheitsgemäße, möglichst umfassende und zeitnahe Informationen über die Arbeit der Stiftung und deren Ergebnisse. Diese werden jährlich im Tätigkeits- und Finanzbericht der Stiftung veröffentlicht.

#### **4 TRANSPARENTE RECHNUNGSLEGUNG**

Förder:innen haben Anspruch auf die Einsicht in die Satzung sowie den aktuellen Tätigkeits- und Finanzbericht der Stiftung. Dieser wird unaufgefordert öffentlich, mindestens aber auf Anfrage zugänglich gemacht, spätestens 12 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die im Finanzbericht darzustellende Rechnungslegung muss vollständig und nachvollziehbar sein.

Die Stiftung GOLDKIND verpflichtet sich zu einer effektiven und effizienten Mittelverwendung und zur Erfassung und Kontrolle der Wirkungen der eingesetzten Mittel.

#### **5 INFORMATIONEN ÜBER DIE STIFTUNG UND DIE ORGANE**

Förder:innen haben Anspruch auf Informationen über die Struktur der Stiftung (Satzung, Organigramm, ggf. Leitbild) und die verantwortlichen Personen – insbesondere die Geschäftsführung, den Vorstand und die Aufsichtsorgane. Diese Informationen werden veröffentlicht bzw. auf Anfrage zugänglich gemacht.

#### **6 TRANSPARENZ DER VERGÜTUNG**

Förder:innen haben Anspruch darauf, zu erfahren, nach welchem Modell Fundraiser:innen der Stiftung bzw. diejenigen die als Dienstleister:in auftragsgemäß entsprechend tätig werden, vergütet werden.

#### **7 UMGANG MIT SPENDERDATEN**

Erfolgreiches Fundraising ist ohne eine solide Datenbank über potenzielle und bestehende Förder:innen kaum möglich. Jedoch ist der Umgang mit personenbezogenen Daten sensibel. Den rechtliche Rahmen für die Datenspeicherung bildet dabei die Europäische DSGVO. Entscheidend ist, dass sich die Speicherung persönlicher Gesprächsinhalte mit der Vorgabe der Datensparsamkeit vereinbaren lässt. Bei der Abspeicherung von personenbezogenen Daten sollte daher immer abgewogen werden, welche Informationen für die Stiftung tatsächlich relevant sind.

Förder:innen haben jederzeit Anspruch darauf, zu erfahren, aus welcher Quelle ihre Kontaktdaten stammen, was über sie in den Datenbanken der Stiftung gespeichert ist und wie diese Informationen stiftungsintern verwendet werden. Die Stiftung ist verpflichtet im Zweifelsfalls diese Dokumentation offenzulegen.

Förder:innen haben außerdem das Recht, dass Datensicherheit und Datenschutz in der Stiftung gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden.

Zum Schutz ihrer Privatsphäre können sich Förder:innen auf das „Recht auf Vergessenwerden“ berufen. Sperrvermerke müssen von der Stiftung entsprechend den rechtlichen Vorgaben dokumentiert und befolgt werden.



## **8 UMGANG MIT ANLIEGEN UND BESCHWERDEN**

Förder:innen haben jederzeit Anspruch darauf, dass ihre Anliegen und Beschwerden, in Bezug auf die Arbeit der Stiftung, sorgfältig bearbeitet werden und sie in angemessener Zeit Auskunft erhalten.

### III EIGNUNG VON POTENZIELLEN FÖRDER:INNEN

Die Stiftung GOLDKIND behält sich vor, die Eignung und die Quellen von Zuwendungen zu beurteilen. Eine Eignung ergibt sich durch die Definition grundsätzlicher Branchenausschlüsse (Ziff. 3.1) oder durch eine Überprüfung der Förder:innen (Ziff. 3.2). Grundsätzlich nimmt die Stiftung GOLDKIND keine Zuwendungen entgegen, die die Ziele, Unabhängigkeit, Gemeinnützigkeit, Werte oder Integrität der Stiftung beschädigen könnten, noch bemüht sie sich um solche Gelder.

Die letzte Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer Zuwendung obliegt hierbei immer der Stiftung bzw. den sie vertretenden Personen.

Zur Klärung uneindeutiger Fälle befragt die Stiftung GOLDKIND ein von ihr eigens zu diesem Zweck berufenes Ethik-Gremium, das sich aus stiftungsinternen Vertreter:innen und externen Expert:innen zusammensetzt.

#### 1 GRUNDSÄTZLICHE BRANCHENAUSSCHLÜSSE

Die Stiftung lehnt grundsätzlich jegliche Zuwendungen von Förder:innen ab, deren Aktivitäten der Erfüllung des Stiftungszwecks entgegenstehen bzw. die bestimmten Inhalten nahe stehen, so z.B. von Förder:innen,

- die in Zusammenhang mit suchtfördernden Tätigkeitsfeldern stehen (Alkohol, Drogen, Glücksspiel),
- die gewaltverherrlichend agieren,
- die der Rüstungsindustrie angehören,
- die in sonstiger Weise das Kindeswohl gefährden,
- die als Großförder:innen einer extremen politischen Gesinnung auftreten

#### 2 ÜBERPRÜFUNG

Die Stiftung GOLDKIND erwartet von all ihren Förder:innen, sich auf dem Weg zu einem „guten Bürger“ bzw. einer „guten Organisation“ zu befinden und sich an grundsätzlichen sowie in dieser Richtlinie genannten moralischen und ethischen Grundsätzen zu orientieren.

Um sicherzustellen, dass die Annahme einer Zuwendung nicht gegen Grundsätze der Stiftung sowie gegen diese Richtlinie verstößt, überprüft die Stiftung GOLDKIND mittels öffentlich verfügbarer Informationen potenzielle Förder:innen und ihre Aktivitäten auf ihre Eignung. Eine Überprüfung von Förder:innen wird für die Stiftung GOLDKIND zwingend, wenn eine Zuwendung innerhalb von zwölf Monaten 10 TEUR übersteigt.

Die Eignungsprüfung geschieht mit der notwendigen Sorgfalt und im Rahmen eines vertretbaren Zeiteinsatzes. Prüfkriterien sind hierbei u.a.:

- aktuelle ethische und moralische Verfehlungen,
- grundsätzliche Verstöße gegen Recht und Gesetz
- sowie unseriöse Geschäftspraktiken.

Sollten Förder:innen einer Überprüfung nicht standhalten bzw. erkennbare Zweifel entstehen, ist die Ablehnung der Zuwendung unerlässlich.

Zur Identifikation passender Stiftungs- oder Unternehmenspartner:innen können neben einer Überprüfung allgemein zugänglicher Informationen außerdem folgende Zertifizierungen bzw. freiwillige Selbstverpflichtungen hilfreich sein:

- **Gemeinwohl-Bilanz der Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ)**
- **United Nations Global Compact**
- **Initiative Transparente Zivilgesellschaft (ITZ)**
- Ethikregeln des **DFRV**
- Definition allgemeiner Ethik-Regeln
- Umfang und Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeitsmaßnahmen und deren Berichterstattung

Zusätzlich zu einer grundsätzlichen Eignungsprüfung von Förder:innen muss die Stiftung GOLDKIND unbedingt die Einflussnahme durch eine Förderung auf die gemeinwohlorientierten Tätigkeiten und Ziele der Stiftung vermeiden. Die grundsätzliche Unabhängigkeit in der inhaltlichen Arbeit hat für die Stiftung GOLDKIND höchste Priorität.

Dennoch müssen Erwartungen und Wünsche von Förder:innen stets mit dem nötigen Respekt behandelt und der Wille sowie die Freiwilligkeit einer möglichen Zuwendung geachtet werden. Der Zweck gebundener Zuwendungen muss zum Stiftungsauftrag passen.

Gerade im Falle einer größeren Zuwendungssumme muss dafür gesorgt werden, eine gewollte oder ungewollte Einflussnahme auf die Tätigkeiten und Entscheidungen auszuschließen. Wenn der Wille von Förder:innen zu weit von diesem abweicht und die Erwartungen unverhältnismäßig in den Stiftungsauftrag eingreifen würden, muss von der Annahme der Zuwendung abgesehen werden.

Um dies zu vermeiden, sollte daher in gemeinsamen Gesprächen mit den Förder:innen vorab geklärt werden, was realisierbar ist und was nicht.

Auch die Absicht, die hinter einer Zuwendung an die Stiftung GOLDKIND steht, muss im Blick behalten werden. Insbesondere bei Unternehmenspartnerschaften müssen unsachgemäße oder schädigende Werbemaßnahmen von Partner:innen vermieden werden. Die Stiftung GOLDKIND sollte daher überprüfen, inwieweit eine Förderung durch ein Unternehmen in deren Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden darf.

Stand: April 2023